

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 05. Oktober 1992, zuletzt geändert am 26. Juni 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereitstellung von Standplätzen und die Benützung der gemeindlichen Markteinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger**

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat, oder wer den Platz tatsächlich benutzt und die gemeindlichen Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Marktgebühr (Einzelgebühr) beträgt für jeden angefangenen lfd. Meter Standfläche bis zu einer Höchstbreite (Tiefe) von 2 m = 0,50 EUR/Woche.
- (2) Die Jahrespauschale für Standinhaber, die den Wochenmarkt ganzjährig beschicken, beträgt:

a) Für eine Standfläche bis zu einer Höchstlänge von 2 m	25,00 EUR
b) Für eine Standfläche mit einer Länge von mehr als 2 m	50,00 EUR
c) Für eine Standfläche mit Elektroanschluss	100,00 EUR
- (3) Bei aufgestellten Kraftfahrzeugen ist die Gesamtlänge des Kraftfahrzeugs als lfd. Meter Standfläche anzurechnen.
- (4) Bei Ständen mit mehr als 2 m Tiefe wird für jeden angefangenen Meter Mehrtiefe ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1 von 50 % erhoben.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Platzes bzw. mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung.

- (2) Die Gebührenschuld ist nach Aufforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Marktverwaltung den Verkaufsplatz entziehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Owingen, den 05.Oktober 1992

Reiner  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.